

dbb Hessen-Pressemitteilung 4/2025 · Frankfurt, 05.05.2025

Umgang mit Neubewertung der AfD durch das BfV

Beamtinnen und Beamte, die nachweislich nicht auf dem Boden unseres Grundgesetzes stehen, haben im öffentlichen Dienst nichts verloren – das hat der dbb Hessen stets deutlich gemacht. Dies gilt für jegliche Form von Verfassungsfeindlichkeit.

Jedoch droht die öffentliche Diskussion, seit am vergangenen Freitag das Bundesamt für Verfassungsschutz die Partei AfD als flächendeckend rechtsextrem eingestuft hat, nun eine Wendung zu nehmen, die viele Beschäftigte des öffentlichen Dienstes als potenziell rechtsextrem abstempelt. „Das ist in keinem Fall hinnehmbar und eine verzerrte Darstellung“, sagt der Vorsitzende des dbb Hessen, Heini Schmitt.

„Wir würden uns daher eine Versachlichung der reflexartigen, bei den Beamtinnen und Beamten mitunter undifferenziert ankommenden, öffentlichen Debatte wünschen“, sagt Schmitt. Denn eines müsse auch weiterhin gelten: Den Nachweis, dass ein Beamter nicht (mehr) für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einsteht, hat der Dienstherr nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen im jeweiligen Einzelfall zu führen und die Entfernung eines Beamten aus dem Dienst darf nur durch die Entscheidung eines Gerichts erfolgen.

Die in den Medien bislang stark auf die Polizei konzentrierte Berichterstattung (bspw. „*Mindestens 193 Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte in den 16 Bundesländern zur Überprüfung der Verfassungstreue wg. möglicher rechtsextremer Tendenzen*“) könnte angesichts einer Gesamtzahl von rd. 240.000 Polizeibeamtinnen und -beamten einen falschen Eindruck vermitteln, zumal der Ausgang dieser Verfahren noch nicht feststeht.

Dass jeder einzelne bestätigte Fall von Extremismus einer zu viel ist oder wäre, steht außer Frage, wobei sich die Betrachtung natürlich auf die Gesamtheit der rd. 1,8 Mio. Beamtinnen und Beamten in Deutschland erstrecken muss.

Nach herrschendem Dienstrecht dürfen sich auch Beamte privat politisch betätigen, müssen dabei aber Mäßigung wahren. Ein wesentlicher Aspekt des Berufsbeamtentums ist dabei das uneingeschränkte Bekenntnis zur Verfassung, zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zur politischen Treuepflicht.

„Allerdings ist für den dbb Hessen auch völlig klar: Wenn eine Beamtin bzw. ein Beamter nachweislich durch ihr bzw. sein inner- oder außerdienstliches Verhalten zu erkennen gibt, dass sie oder er nicht mehr verfassungstreu ist und extremistische Bestrebungen verfolgt, dann muss die Entfernung aus dem Dienst betrieben werden, und zwar nach rechtsstaatlichen Maßgaben“, sagt Schmitt. Dies bedeutet: Nach einem sorgfältigen Ermittlungsverfahren und durch die Entscheidung eines Gerichts, denn die Entfernung aus dem Dienst bedeutet für einen Beamten auch den Verlust sämtlicher Versorgungsansprüche. „Das gilt für uns auch für jede extremistische Bestrebung, ob am rechten oder linken politischen Rand, ob mit islamistischen Bezügen oder wie auch immer“, stellt Schmitt klar.

„Die Möglichkeit der Entfernung aus dem Dienst mittels einer Verwaltungsentscheidung ohne vorherige Anrufung des Gerichts, wie sie jüngst Innenministerin Faeser mit einer Novelle des Bundesdisziplinargesetzes für Bundesbeamte geschaffen hat, lehnen wir mit aller Entschiedenheit ab“, so Schmitt. „Die vormals im Bund und nach wie vor in den allermeisten Bundesländern herrschenden gesetzlichen Möglichkeiten sind völlig ausreichend. Alle notwendigen Maßnahmen sind mit den bereits vorhandenen Gesetzen durchzusetzen.“

Der hessische Innenminister hat eine Initiative in der IMK angekündigt, um die Frage zu prüfen, inwieweit eine AfD-Mitgliedschaft mit dem Beamtenstatus vereinbar sei. Bayern will dieser Initiative folgen.

Diese Frage dürfte in der Tat nicht ohne Weiteres eindeutig zu beantworten sein, denn am Ende soll ja gerichtsfest die fehlende Verfassungstreue im Einzelfall nachgewiesen werden.

Eindeutiger dürften Sachverhalte zu werten sein, in denen eine Beamtin bzw. ein Beamter sich aktiv als Funktionär der AfD in der Öffentlichkeit präsentiert. Es dürfte klar sein: Niemand kann sich vorstellen, dass Herr Höcke eines Tages wieder als Lehrer vor einer hessischen Schulklasse unterrichtet. Und dies könnte nach unserer Überzeugung mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch zuverlässig verhindert werden.

Kontakt bei Medien-Anfragen:

Andreas Nöthen
Pressesprecher, presse@dbbhessen.de, Tel. +49 160 950 444 69

dbb beamtenbund und tarifunion
Landesbund Hessen e.V.
Europa-Allee 103 (Praedium)
60486 Frankfurt am Main
Tel. 069 281780
mail@dbbhessen.de
www.dbbhessen.de
VR AG Frankfurt 4291
Vorsitzender
Heini Schmitt